



Baden-Württemberg

MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR MIGRATION

Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg • Pf. 103461 • 70029 Stuttgart

Datum 29.07 2024

Durchwahl 0711 279-0

Aktenzeichen JUMRVI-1353-110/13/12

(Bitte bei Antwort angeben)

An die

Untere Aufnahmebehörden
über

Regierungspräsidien Stuttgart und Freiburg
- Referate 15.2

Regierungspräsidium Tübingen
- Referat 15.1

Regierungspräsidium Karlsruhe
- Referat 92

nachrichtlich

Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg
Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg

Untere Ausländerbehörden
über


die Regierungspräsidien

– Referate 15.1 –

Stuttgart
Freiburg
Tübingen

Regierungspräsidium Karlsruhe

– Abteilung 8

 Erstattungsfähigkeit der Cateringkosten für Leistungsberechtigte in
Gemeinschaftsunterkünften nach dem Sozialgesetzbuch

Anlage

Hintergrundinformation zum Hinweisschreiben

Schreiben des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration vom
02. April 2024; Handlungsanweisungen zur Erstattungsfähigkeit von Ausgaben
nach § 46a SGB XII für Leistungsberechtigte in Gemeinschaftsunterkünften
gem. § 142 SGB XII (Erlass 2/2024)

**DIESES SCHREIBEN ENTHÄLT INFORMATIONEN ZU FOLGENDEN THE-
MEN:**

Darstellung der abweichenden Leistungserbringung in Gemeinschaftsunterkünften für Leistungen nach dem SGB II sowie SGB XII und Erstattungsfähigkeit der Cateringkosten für die Leistungsberechtigten im Rahmen der nachlaufenden Spitzabrechnung für:

- Leistungen nach dem SGB II und 3. Kapitel SGB XII
- Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII

Sehr geehrte Damen und Herren,

anlässlich der Neufassung des § 142 SGB XII vom 22. Dezember 2023 zum 01. Januar 2024 und unter Berücksichtigung der in der Anlage beigefügten Handlungsanweisungen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration vom 02. April 2024 möchten wir Sie gerne über die Erstattungsfähigkeit der Cateringkosten für die Leistungsberechtigten im Rahmen der nachlaufenden Spitzabrechnung informieren und um Beachtung der weiterführenden Hinweise in der Anlage bitten.

Der Bundesgesetzgeber hat zum 01.01.2024 die Gewährung von Sachleistungen und die entsprechende Kürzung der Geldleistungen um die darin enthaltenen Beträge im SGB II und SGB XII ermöglicht.

Die sich aus der Neuregelung des Leistungsrechts ergebenden Möglichkeiten zur Reduzierung der Geldleistungen bei deren gleichzeitiger Erstattung an den Träger der Gemeinschaftsunterkünfte ohne Selbstversorgung soll, entsprechend dem Gebot von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, als Möglichkeit der Einnahmeerzielung bzw. Ausgabenreduzierung umgesetzt werden.

Hinsichtlich der Abrechnung der Cateringleistung und der damit verbundenen Einnahmeerzielung werden die Neuregelungen dargestellt und die Berücksichtigung in der nachlaufenden Spitzabrechnung hiermit festgelegt. Darüber hinaus wird in der Anlage zu diesem Schreiben die Rechtsgrundlage für die Erstattungsfähigkeit der in Rede stehenden Personengruppe erläutert.

Für die Erstattungsfähigkeit von Cateringkosten im Rahmen der nachlaufenden Spitzabrechnung für Personen mit Leistungen nach dem SGB II und dem 3. Kapitel des SGB XII gilt Folgendes:

1. Die UAB als Träger der Gemeinschaftsunterkunft hat dafür Sorge zu tragen, dass
 - die Jobcenter (Gemeinsame Einrichtung oder zugelassener kommunaler Träger) über die notwendigen Informationen verfügen (welche Gemeinschaftsunterkünfte ohne Selbstversorgung usw.) und damit die Anwendung von § 68 SGB II entsprechend ermöglichen.
 - die zuständigen Organisationseinheiten über die notwendigen Informationen verfügen (welche Objekte mit oder ohne Selbstversorgung betrieben werden usw.) und damit die Anwendungen von § 142 SGB XII entsprechend ermöglichen.
2. Die UAB hat Sorge dafür zu tragen, dass die Erstattungen nach § 68 SGB II und § 142 SGB XII als Ertrag in die Spitzabrechnung eingebracht oder die anzugebenden Ausgaben für das Catering entsprechend reduziert werden.
3. Sollte der Weg über die Erstattung nach § 68 SGB II und § 142 SGB XII nicht möglich sein, ist dies entsprechend zu begründen UND alternativ ein Bon-System einzuführen, um die Netto-Ausgaben für das Catering auf diese Weise zu reduzieren.

Die Einnahmen über das Bon-System sind unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu ermitteln und können sich an der Höhe der Beträge nach § 68 SGB II und dem § 142 SGB XII orientieren. Dies vor dem Hintergrund, dass eine Doppelleistung an Personen mit SGB II/SGB XII-Leistungsbezug zu vermeiden ist.

4. Im Rahmen der nachlaufenden Spitzabrechnung können nach erfolgter Berücksichtigung der Ziffern 1 bis 3 lediglich der Differenzbetrag zwischen vereinnahmten Erstattungen § 68 SGB II/§ 142 SGB XII /Einnahmen durch Bon-System und den tatsächlichen Ausgaben erstattet werden, da die Cateringkosten regelmäßig höher sind als die Erstattungen. Eine darüberhinausgehende Erstattung ist nur in begründeten Einzelfällen möglich, soweit der Kreis die Nichteinhaltung der Ziffern 1 bis 3 nachvollziehbar begründen /darlegen kann.

Ein Bon-System ist aufgrund der Regelungen des § 68 SGB II und § 142 SGB XII (3. Kapitel SGB XII) grundsätzlich nicht erforderlich.

Für die Erstattungsfähigkeit von Cateringkosten im Rahmen der nachlaufenden Spitzabrechnung für Personen mit Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII gilt Folgendes:

1. Besteht ein entsprechendes Bon-System oder sind die Aufwendungen für Verpflegung in der Nutzungsgebühr enthalten, können nur die nicht durch den Bund erstatteten und damit nicht gedeckten Ausgaben erstattet werden.

2. Kann der Stadt- oder Landkreis die Nichteinführung eines Bon-Systems/Nichtaufnahme in die Nutzungsgebühr im Einzelfall nachvollziehbar begründen bzw. hat dies nicht zu vertreten, können die Ausgaben für das Catering vollständig erstattet werden.

3. Kann der Stadt- oder Landkreis die Nichteinführung eines Bon-Systems/Nichtaufnahme in die Nutzungsgebühr nicht nachvollziehbar begründen und nimmt damit in Kauf, dass keine Erstattung durch den Bund erfolgt und erzielt überdies auch keine ausgabenreduzierenden Einnahmen durch ein Bon-System/Nutzungsgebühr, wären die möglichen Erstattungen des Bundes „fiktiv“ anzusetzen (Beträge nach § 142 SGB XII) und es können nur die darüberhinausgehenden Ausgaben für das Catering erstattet werden.

Für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gelten die bisherigen Regelungen unverändert.

Mit Blick auf die umfassende Neuregelung im Bundesrecht und den daraus folgenden Umsetzungsaufwand (z.B. bei der Ergänzung der gebührenrechtlichen Grundlagen) sowie unter Berücksichtigung der Arbeitsbelastung der unteren Aufnahmebehörden gilt im Abrechnungsjahr 2024 der Spitzabrechnung die bisherige Regelung zur Erstattungsfähigkeit von Cateringkosten, die über die Regierungspräsidien mit Mail vom 28. August 2023 an die unteren Aufnahmebehörden ging, fort. Hiernach wurden die unteren Aufnahmebehörden aufgefordert, die Erhebung von Cateringkosten für Leistungsberechtigte nach dem SGB, z.B. in einfacher Form durch Ausgabe von Essensgutscheinen, zu erheben und als Ertrag in der nachlaufenden Spitzabrechnung zu veranschlagen. Ab dem Abrechnungsjahr 2025 sind die o.g. Hinweise für alle Personengruppen vollständig umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Lehr
Ministerialdirigent

HINWEIS

Dieses Schreiben wird auf der Internetseite des Ministeriums der Justiz und für Migration unter der Rubrik „[Erlasse und Anwendungshinweise](#)“ veröffentlicht